

## DIE VORGÄNGE IN ATHEN NACH DEM STURZ DER VIERHUNDERT

Über die Ereignisse, die sich in Athen im Jahre 411 nach dem Sturz der Oligarchen abgespielt haben, sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Das liegt daran, daß Thukydides unmittelbar, nachdem er das Ende der Vierhundert und die Einsetzung der Fünftausend berichtet hat, sich sofort den Vorgängen auf dem kleinasiatischen Kriegsschauplatz zuwendet, in deren Mitte dann das achte Buch plötzlich abbricht: bei dem Interesse, das der Schriftsteller der neuen Verfassung entgegenbrachte (VIII 97, 2), wäre er wohl sicher im Verlauf der Darstellung noch einmal auf die inneren Verhältnisse in Athen zurückgekommen. Inschriftliche Zeugnisse besitzen wir außer dem Dekret für Pythophanes (IG II<sup>2</sup>, 12 vgl. I<sup>2</sup>, 297), über das noch später zu reden sein wird, auch nicht. Allerdings hat Ad. Wilhelm den Beschluß der Athener IG I<sup>2</sup>, 105 = Ditt. Syll.<sup>3</sup> 104, in dem von einer Flottenausrüstung und König Archelaos von Makedonien die Rede ist, durch Ergänzung des Archontennamens Theopompos dem Jahre 411 zugewiesen (Jahreshefte d. österr. Inst. XXI/II, 1924, 123 ff). Allein in seinen *Financial Documents* (1932, 109) hat Meritt gezeigt, daß anstelle des Theopompos auch der Name des Antigenes (407/6) eingesetzt werden kann und daß sich der Inhalt des Dekrets ebenso gut den Ereignissen des Jahres vor der Arginusenschlacht anpassen läßt. Die Sache ist also zunächst mindestens unentschieden, und so bleibt uns nur der Bericht des Ps. Plutarch im *Leben der zehn Redner* über den Prozeß, dem Antiphon zum Opfer fiel. Nun erfahren wir aus dem Ende des von Plutarch angeführten Volksbeschlusses p. 834 b, daß dem Verfahren gegen Antiphon und Genossen bereits ein anderes gegen den früher ermordeten Phrynichos vorausging, das ebenfalls mit dessen Verurteilung endete. Allein eine absolute Zeitbestimmung ergibt sich auch daraus nicht, und so nehmen die meisten an, daß diese Prozesse in den Winter 411/10 fallen, was ja zunächst auch als das Natürlichste erscheint. Dabei aber gerät man ins Gedränge mit einem anderen Volksbeschuß IG I<sup>2</sup>, 59 = Ditt. Syll.<sup>3</sup> 108, in dem der Mörder des Phrynichos, Thrasybul von Kalydon, belobt und mit einem goldenen Kranze geehrt wird. Dieser

Beschluß ist nämlich wie die Eingangsformel zeigt, erst im Jahre des Glaukippos 410/9 unter der Hippothontis, die damals die 8. Prytanie bekleidete, d. h. im März 409 gefaßt worden, und mit Recht hat Dittenberger daran Anstoß genommen, daß die Belohnung erst 19 Monate nach der Tat erfolgt sei (not. 4.).

Nun scheint es auf den ersten Blick, als ob wir ein sehr einfaches Mittel hätten, die Zeit des Prozesses genau zu bestimmen: Ps. Plutarch hat nämlich aus der Sammlung des Krateros, vermutlich durch einen Mittelsmann, den Ratsbeschluß erhalten, durch den die Fahndung gegen Antiphon, Archeptolemos und Onomakles angeordnet wird. Nach der Eingangsformel fällt der Beschluß noch unter Theopompos, aber hinter dem Namen des Archonten fehlt die zur genauen Zeitbestimmung nötige Angabe der den Vorsitz führenden Phyle und ihrer Stelle in der Reihenfolge, wie zuerst Schoemann de comit. Athen. p. 132 bemerkt hat: er glaubte, daß die betreffende Angabe durch die Schuld des Abschreibers ausgefallen sei. Andere wie Ferguson (Class. Philol. XXI, 1926, S. 72 ff.) und auch Wilhelm (a.a.O. S. 143) nehmen an, daß nach dem Namen des Epistates die Namen der anderen vier Prohedroi gestanden hätten, wie sie in dem Dekret des Pythophanes durch Wilhelm hergestellt worden sind; diese aber als eine Art „quasi prytanys“, seien in der Abschrift des Beschlusses der Kürze wegen fortgelassen. Dem aber widerspricht, wie schon Wilcken (S. Ber. Berl. Akad. 1925, S. 58) durchaus richtig erkannt hat, die genaue Angabe des Tages  $\mu\acute{\alpha}\kappa\alpha\iota\ \epsilon\iota\kappa\omicron\sigma\tau\acute{\eta}\ \tau\eta\varsigma\ \pi\rho\upsilon\tau\alpha\nu\epsilon\iota\alpha\varsigma$ . Es scheint also nichts übrig zu bleiben als mit Schoemann eine Lücke anzunehmen, und das habe ich früher auch getan, aber dabei übersehen, daß es allerdings eine Voraussetzung gibt, unter der die Eingangsformel nicht nur vollständig sondern auch sehr genau ist: wenn man nämlich annimmt, daß in den nach dem Sturz der Vierhundert doch verbleibenden zehn Monaten des Jahres 411/10 die Reihenfolge der Phylen nicht mehr durchs Los bestimmt ward, sondern daß sie in der offiziellen Reihenfolge als Vorsitzende amtierten, was ja bei der durchgehenden Abneigung gegen das Los, die die aristotelischen Dokumente aufweisen, nicht unwahrscheinlich ist. Alsdann ergibt sich folgendes: da der  $\acute{\epsilon}\pi\iota\sigma\tau\acute{\alpha}\tau\eta\varsigma$  regelmäßig aus der amtierenden Phyle genommen wird und da dieser  $\Phi\iota\lambda\acute{\omicron}\sigma\tau\rho\alpha\tau\omicron\varsigma\ \Pi\alpha\lambda\lambda\eta\nu\epsilon\upsilon\varsigma$  — so mit Taylor statt des hss.  $\Pi\epsilon\lambda\lambda\eta\nu\epsilon\upsilon\varsigma$  — mit seinem Demos Palleie der

Antiochis angehört, so war die amtierende Phyle die Antiochis, d. h. die letzte in der offiziellen Reihenfolge. Und da ferner in den zehn Monaten der Herrschaft der Fünftausend die Dauer der einzelnen Prytanien sich so ziemlich mit der Dauer der Monate gedeckt haben muß, so ist der Ratsbeschluß gegen Antiphon und Genossen am 21. Skirophorion, d. h. also Ende Juni oder Anfang Juli 410 gefaßt worden. Nun vergingen mit der Fahndung selbst sicher Wochen, ja vielleicht Monate, ehe man sich entschloß, auf die Ergreifung des Onomakles zu verzichten und gegen Antiphon und Archep- tolemos allein vorzugehen. Außerdem kam der Prozeß gegen Phrynichos dazwischen, in dem dessen Umtriebe in Samos, die Φρυνίχου παλαισµατα (Aristoph. Ran. 689) aufgedeckt wurden, wozu sicherlich ein bedeutendes Material von Zeugen nötig war, so daß das Verfahren gegen Antiphon kaum vor Ende 410, vielleicht erst Anfang 409 eröffnet wurde. Damit verschwindet die Schwierigkeit mit dem Ehrenbeschluß für Thrasybul von Kalydon: wenn der Prozeß gegen Phrynichos erst gegen Ende 410 zur Verhandlung kam, so kann das Ehrendekret für seinen Mörder ganz gut erst ein paar Monate später erfolgt sein, zumal dieser Beschluß nicht der erste war, der zugunsten Thrasybuls gefaßt ward. Hierzu vergleiche man den Artikel Phrynichos 2 in dem XX. Bande von Pauly-Wissowa, R. E. S. 907 ff.

Nun zum Dekret für Pythophanes (IG II<sup>2</sup>, 12; vgl. I, 297), dessen Herstellung dem Scharfsinn Adolf Wilhelms verdankt wird (österr. Jahresh. XXI/II, 147). Der Stein, auf dem es verzeichnet ist, enthielt drei Beschlüsse: von dem ersten sind nur wenige unzusammenhängende Buchstaben am Schlusse, von dem dritten ist nur die Eingangsformel erhalten, aus der sich ergibt, daß es sich um einen Ratsbeschluß aus dem Jahre 399/98 handelt. Dagegen fällt der mittlere, ebenfalls ein Ratsbeschluß, noch in die Zeit des Peloponnesischen Krieges, als das attische Reich noch ungebrochen dastand (Zl. 23) und handelt von einem gewissen Pythophanes aus Karystos, der als πρόξενος καὶ εὐεργέτης bezeichnet wird (Zl. 9-10.). Zunächst wird verfügt, daß ein früherer Volksbeschluß, τὸ ψήφισμα τὸ προυψηφισμένον, — nach Wilhelms sehr wahrscheinlicher Vermutung (S. 141) die Verleihung der Proxenie — aufgezeichnet und auf der Burg aufgestellt werden soll καὶ καταθεῖναι ἐμπολεῖ. Dann folgt eine Lücke von vier Buchstaben, die man allenfalls durch ἀκροπόλει statt πόλει ausfüllen könnte,

was aber Wilhelm S. 151 als dem Brauch der Zeit widersprechend bezeichnet. Er nimmt vielmehr an, daß die Lücke absichtlich gelassen ist, um das Folgende als eine Einlage aus dem früheren Beschluß zu bezeichnen. Ich möchte lieber die Lücke durch τὰ δὲ ergänzen, so daß das Folgende τὰ δὲ χρήματα bis Zl. 26 als eine weitere Vergünstigung für Pythophanes erscheint, die ihm zu der Aufzeichnung des früheren Beschlusses hinzugewährt wird und auf demselben Stein vermerkt werden soll προσαναγ[ράψαι δὲ καὶ τόδε τὸ ψ. Zl. 26 ff. Weitaus das Wichtigste ist nun aber die Eingangsformel, in deren Trümmern Wilhelm den ἐπιστάτης und die vier πρόεδροι entdeckt hat, die anstelle der amtierenden Phyle genannt werden, was genau einer Bestimmung in der sogenannten Zukunftsverfassung des Aristoteles (Ἀθ. 30, 4) entspricht. Daraus hat Ferguson in der *Class. Philology* XXVI, 72 ff. den Schluß gezogen, daß das vorliegende Dekret in die Zeit unmittelbar nach dem Sturz der Vierhundert gehöre; damals wäre unter dem Regiment der Fünftausend die sogenannte Zukunftsverfassung des Aristoteles wirklich in Kraft getreten, wohin auch noch andere Anzeichen deuten sollen. Es ist klar, daß dies dem, was ich oben über das Ratsdekret gegen Antiphon und Genossen ausgeführt habe, völlig widerspricht, denn es wäre natürlich ganz unwahrscheinlich, daß der neue Rat unter den Fünftausend zunächst unter dem Vorsitz der πρόεδροι getagt, später aber den alten wechselnden Vorsitz der Phylen wieder eingeführt hätte. Allein Fergusons Schluß ist ja keineswegs zwingend. Ebenso gut möglich und vielleicht sogar wahrscheinlicher ist es, daß der Rat der Vierhundert, der selbst eine Neuerung war, sich sofort eine neue Geschäftsordnung mit den fünf Prohedroi gegeben hat und daß diese von ihm eingeführte Bestimmung dann in der Zukunftsverfassung Aufnahme gefunden hat. Mit anderen Worten, ich nehme an, daß der mittlere, auf dem Stein verzeichnete Ratsbeschluß von den Vierhundert selbst gefaßt ist, und daß Pythophanes neben der Aufzeichnung des früheren Beschlusses auch weitere Vergünstigungen für sein Vermögen und seinen Handel erhielt. Vermutlich war er einer der Karystier, die nach Thuk. VIII 69, 3 den Vierhundert zuhülfe kamen und der nun dafür seine Belohnung bekam. Der einzige Einwand, der sich dagegen erheben läßt, ist schon von Ed. Meyer in den *Forschungen* II 430, A. 2 geltend gemacht worden. Er meint, es sei sehr unwahrschein-

lich, daß ein von den Vierhundert erlassenes Dekret im Jahre 399/8 neu aufgezeichnet und durch weitere Beschlüsse ergänzt worden sei. Aber ob sämtliche Beschlüsse der Vierhundert später für ungültig erklärt worden sind, wissen wir nicht, und im J. 399/8 nach der großen Reform unter Eukleides, deren oberster Grundsatz das  $\mu\eta\ \mu\eta\eta\sigma\upsilon\kappa\alpha\kappa\epsilon\iota\nu$  war, wird man einem sonst verdienten Manne in dieser Hinsicht sicher keine Schwierigkeiten bereitet haben. Übrigens fällt noch ein anderer Punkt in der Beweisführung Fergusons weg: wenn er betont, daß sowohl in dem Dekret für Pythophanes wie in dem Beschluß gegen Antiphon und Genossen der Rat ganz selbständig handle und nicht bloß als council, sondern als council *and* assembly auftrete, so gilt das nur für den ersten Fall, im zweiten kaun der Rat sehr wohl im Auftrage des Volkes gehandelt haben (Lipsius Att. Recht, 184. 206). Somit bleiben von Fergusons Beweispunkten nur zwei übrig: einmal der von der demokratischen Staatsordnung abweichende Umstand, daß in dem Antiphondekret Epistates und Grammateus derselben Phyle entnommen sind, und zweitens die schon von Ed. Meyer erkannte Ersetzung der Kolakreten durch die Hellenotamien (Forsch. II, 137; G. d. A. IV, 590 ff.). Darauf aber allein ist die Annahme zu begründen, daß die aristotelische Zukunftsverfassung tatsächlich unter den Fünftausend ins Leben getreten sei, erscheint doch einigermaßen gewagt.

Der Sturz der Vierhundert war der Sieg der Gemäßigten unter Theramenes über die Ultras, denen der geschickte Zusatzantrag des Peisandros auf der Kolonosversammlung die Macht in die Hände gespielt hatte; er war sonach ein Vorgang innerhalb der oligarchischen Partei und deswegen hören wir auch nichts von sich daran anschließenden Strafverfolgungen und Prozessen. Einige von denen, die sich besonders bloßgestellt hatten, gingen in die Verbannung: die meisten, darunter Antiphon, Archeptolemos und auch wohl Onomakles blieben unbehelligt in Athen. Über die Art, wie die Fünftausend ihr Regiment geführt haben, besitzen wir nur die kargen Bemerkungen bei Thuc. VIII 92 die er vielleicht später ergänzt hätte (Wilcken S. 54); nicht einmal das wissen wir genau, ob der neue, an Stelle der Vierhundert gewählte Rat aus 400 Mitgliedern bestanden hat, wie Beloch meint (GG II<sup>2</sup> 1, 993. 2, 314) oder ob man auf die Forderung des Alkibiades hin (Thuc. VIII 86, 1) wieder den alten Rat der Fünfhundert einsetzte, wie Ed. Meyer vermutet (G. d. A. IV 599): der

Ausdruck der Eingangsformel im Dekret des Demophantos bei Andoc. I, 96 läßt beide Deutungen zu. Lange freilich hat die Herrschaft der Gemäßigten nicht gedauert, weil ihr äussere Erfolge versagt blieben. Der Versuch, wenigstens das lebenswichtige Euboia zurückzugewinnen, der gleich nach dem Sturz der Vierhundert gemacht ward, schlug abermals vollständig fehl (vgl. Xen. Hell. I 1, 1 und Hatzfeld in *Mélanges Desrousseaux*, S. 211—217); wiederum blieb der spartanische Admiral Sieger, obwohl er den größten Teil seiner Schiffe nach dem Hellespont hatte abgeben müssen. Und nun erschien bald nachher von der Front im Hellespont Thrasylos, um Verstärkung zu erbitten, einer der entschlossensten Parteigänger der alten, unbeschränkten Demokratie, der den Frontgeist mitbrachte und durch seine Berichte über die letzten Erfolge den gesunkenen Mut der Demokraten wieder aufrichtete. Schon bei den Feldherrnwahlen im Februar zeigte sich der Erfolg: neben den Führern der Gemäßigten, Theramenes und Aristokrates, ward Thrasylos gewählt, der dann das in ihn gesetzte Vertrauen des Volkes glänzend rechtfertigen sollte, als er Agis unter den Mauern der Stadt zum Rückzug zwang (s. auch Hatzfeld, *Revue étud. anc.* 40, 113). Theramenes muß eingesehen haben, daß die Partie verloren war: jetzt galt es einen Ausgleich zu finden, der den reibungslosen Übergang von der gemäßigten zur unbeschränkten Demokratie und den bisherigen Führern das Leben sicherte. Er gelang auch, aber nur um einen hohen Preis: die Köpfe der extremen Oligarchen, die noch in Athen geblieben waren und die jetzt der Demos forderte, mußten fallen und Theramenes hat nicht gezögert, den Preis zu zahlen. Das war gemeiner Verrat, und um der Erregung darüber zu entgehen, setzte er es durch, daß er und nicht Thrasylos, obwohl dieser den Auftrag dazu hatte, im Frühjahr 410 mit dem Verstärkungsgeschwader nach dem Hellespont abging. Nun war der Weg frei für die alte Demokratie; sie hat noch vor Ende des Jahres 411/10 die Ablehnung der spartanischen Friedensgesandtschaft nach Kyzikos und die Einleitung des Verfahrens gegen Antiphon und Genossen durchgesetzt.

Theramenes ist dann draußen an der Front geblieben: er wurde noch zweimal zum Feldherrn gewählt, scheint sich aber mit untergeordneten Stellen begnügt zu haben (Xen., *Hell.* I 1, 22 u. Hatzfeld a. a. O. 122); er wußte wohl warum. In der Arginusenschlacht ist er einfacher Trierarch; damals

hat er noch die Genugtuung gehabt, seinen Gegner von 411/10 Thrasylos im Feldherrnprozeß zur Strecke zu bringen; daß auch sein alter Genosse Aristokrates mit daran glauben mußte, hat ihm wohl nicht viel ausgemacht. Politisch tritt er dann zurück; erst die nach der Schlußkatastrophe bei Aigospostomoi beginnende oligarchische Reaktion brachte ihn wieder an die Macht und nun hat er 404 noch einmal dasselbe Spiel versucht wie sieben Jahre vorher. Aber diesmal hatte er Kritias gegen sich, der nichts vergessen hatte, weder die Vorgänge von 411, noch die Judasrolle, die Theramenes das Jahr darauf gespielt hatte, und so bezahlte er den Versuch mit dem Leben.

Berlin

Thomas Lenschau

## IUPPITER UND DIE RÖMISCHEN WEINFESTE

Zu den ungeklärten Fragen um den höchsten römischen Staatsgott gehört bekanntlich die Erscheinungsform des vorkapitolinischen Iuppiter; während nach dem Epochenjahr 509 zumindest die großen Linien seiner Geschichte wenigstens einigermaßen übersehbar sind, ruft die Gestalt des Iuppiter vor dem Antritt der Herrschaft über Rom und die Welt immer wieder die Forscher auf den Plan. Es ist jene Gestalt, die auch schon für den Römer klassischer Zeit sehr wenig greifbar war und in der dichterischen Nachempfindung Vergils nach allen Seiten ihren besten und treuesten Ausdruck gewonnen hat (Aen. VIII 347 ff.).

Es darf zunächst als sicher gelten, daß Iuppiter seinem Namen und seinem Wesen nach uralter indogermanischer Himmels-gott ist, den die Einwanderer mit nach Italien brachten; das ist unbestreitbar, wenn auch nicht unbestritten; J. B. Hofmann hat noch kürzlich laut gewordene Zweifel an dieser Tatsache entkräften müssen (LEW<sup>3</sup> s. v. *Iuppiter*)<sup>1</sup>).

<sup>1</sup>) Dieser Aufsatz ist kurz vor dem Kriege abgeschlossen und dem Rhein. Mus. eingereicht worden. Ich lese in einem Urlaub die Ausführungen E. Bickels (RhM 89, 1940, 12 ff., bes. 36 ff.) und die neuere Ansicht F. Altheims (RhM 89, 151 f.), auf die ich hiermit verweise.